

Bekanntmachung gemäß § 35 der Satzung der IKK Nord

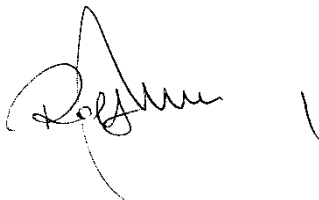
Satzung der IKK Nord

Der Verwaltungsrat der IKK Nord hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den

Nachtrag Nr. 75 zur Satzung der IKK Nord

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrages durch das Bundesversicherungsamt ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 28.08.2019 erfolgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Hermes', followed by a vertical line.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 28.08.2019

vom: 28.08.2019

bis: 11.09.2019

Internet

75. Nachtrag

zur

**Satzung der
IKK Nord**

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK Nord wird wie folgt geändert:

§ 26d erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Leistungen für Osteopathie

(1) 1Versicherte können auf ärztliche Veranlassung oder auf Veranlassung eines nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arztes osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. 2Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch approbierte Ärzte, Heilpraktiker oder Physiotherapeuten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erbracht wird, die eine osteopathische Ausbildung im Umfang von mindestens 1.350 Stunden erfolgreich abgeschlossen haben. 3Ist der Leistungserbringer ordentliches Mitglied in einem Berufsverband der Osteopathen, für den die in Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich sind, gilt der Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung als erbracht.

(2) 1Die IKK Nord übernimmt die Kosten für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr und Versicherten. 2Pro Kalenderjahr werden maximal 150 EUR erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. 3Zur Erstattung sind die quitierte Rechnung sowie die schriftliche ärztliche Anordnung vorzulegen. 4Eine ärztliche Veranlassung ist nicht erforderlich, wenn die osteopathische Behandlung durch einen approbierten Arzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt erfolgt.

Artikel II

Der 75. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 28.03.2019 beschlossen.

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat



Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. März 2019 beschlossene 75. Nachtrag zur Satzung wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Artikel I § 26d Zusätzliche Leistungen für Osteopathie Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch approbierte Ärzte und auf ärztliche Veranlassung durch Heilpraktiker oder Physiotherapeuten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnete Leistungserbringer erbracht wird, die eine osteopathische Ausbildung im Umfang von mindestens 1.350 Stunden erfolgreich abgeschlossen haben.“

Bonn, den 28. August 2019
213 – 59053.0 – 434/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer